

Eingegangen

21. JAN. 2025

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Dr. Teerling
Rechtsanwälte

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden,
nicht an das Gericht. Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner

Wilhelm Voß, Meckelweger Straße 13, 45536 Lienen

Insolvenzgericht:

Amtsgericht

Münster

Aktenzeichen

A 2. 75 IN 37124

Gläubiger

Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei
Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter

BHG Baustoffe GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 7-11
45536 Lienen - Kattenvenne
b.F.: Frank Hergemöller
Alexander Teschachmann

Gläubigervertreter

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die
Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen
erstrecken.

Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend

Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC)

DE77 4036 1906 7807 1010 01

Geschäftszeichen

Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbstständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus,
so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	50.000,00	€
Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens		
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus	€ seit dem	€
% aus	€ seit dem	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind		€
Summe	50.000,00	€

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	33.107,14	€
Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens		
Prozentpunkten über Basiszinssatz aus	€ seit dem	€
% aus	€ seit dem	
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind		€
Summe	33.107,14	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage *Grundschrift*
 Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund

- Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren
- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
 - aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht
 - aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstrafat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist;

Der Rechtsgrund, aus dem sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

- Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Stille Gesellschaft

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in zwei Exemplaren):

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft.

Kattenvenne, 17.01.2025
(Ort) (Datum)

BHG Baustoffe
GmbH & Co. Kommanditgesellschaft
Bahnhofstr. 7-11 · 49561 Lünen-Kattenvenne
Telefon 054 84 / 93 80 - 0
Telefax 054 84 / 93 80 - 99
(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

zwischen

1.

der Firma Wilhelm Voß GmbH, mit dem Sitz in 49536 Lienen, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Voß, Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen

- im Folgenden auch: die Inhaberin -

2.

der Firma BHG Baustoffe GmbH & Co. KG, 49536 Lienen, gesetzlich vertreten durch die BHG Baustoffe GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Martin Rüter und Heribert Uphues, Bahnhofstr. 7, 49536 Lienen

- im Folgenden auch: Der stille Gesellschafter -

§ 1 Begründung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wilhelm Voß GmbH ist Inhaberin des in 49536 Lienen, Meckelweger Str. 13 betriebenen Zimmerei- und Dachdeckerunternehmens.

(2) An diesem Handelsgewerbe beteiligt sich der stille Gesellschafter mit Wirkung vom 01.03. als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie ist erstmals kündbar zum 31.12.2012.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem der Inhaberin.

§ 3 Einlage

Der stille Gesellschafter leistet eine Einlage von Euro 50.000,--. Die Einlage wird in bar erbracht und ist sofort fällig.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung steht allein der Inhaberin zu.

(2) Die Inhaberin darf jedoch folgende Maßnahmen nur mit Einwilligung des stillen Gesellschafters vornehmen:

- a) Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform;
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens;
 - c) vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes.
- (3) Beabsichtigt die Inhaberin die Vornahme einer der in Abs. 2 genannten Maßnahmen, so hat sie dies dem stillen Gesellschafter mitzuteilen und ihn zur Erteilung seiner Einwilligung aufzufordern. Erklärt der stille Gesellschafter nicht innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Inhaberin seine Ablehnung, so gilt seine Einwilligung als erteilt.

§ 5 Konten des stillen Gesellschafters

- (1) Für den stillen Gesellschafter werden bei der Inhaberin ein Einlagenkonto und ein Privatkonto geführt.
- (2) Auf dem Einlagenkonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters verbucht. Das Konto ist fest und wird mit 7 % verzinst.
- (3) Auf dem Privatkonto werden die Zinsen, die Gewinne und die Entnahmen verbucht. Das Konto ist mit 3% p. a. zu verzinsen.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Die Inhaberin hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss zu erstellen und dem stillen Gesellschafter abschriftlich zu übermitteln. Einwände gegen den Jahresabschluss kann der stille Gesellschafter nur innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Jahresabschlusses geltend machen.
- (2) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen und zwar mit der Maßgabe, dass Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB nicht zulässig sind und dass ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 oder 4 HGB nicht beibehalten werden darf, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Werden, z. B. aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, andere Ansätze für die Handelsbilanz verbindlich, als die im ursprünglichen Jahresabschluss enthaltenen, so sind diese auch für den stillen Gesellschafter maßgeblich.

§ 7 Gewinnbeteiligung

- (1) Für die Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters ist von dem Gewinn auszugehen, der sich aus dem gemäß § 6 Abs. 2 aufgestellten Jahresabschluss der Inhaberin vor Berücksichtigung des auf den stillen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils ergibt.
- (2) Soweit darin nicht enthalten, sind dem – gemäß Abs. 1 ermittelten – Gewinn hinzuzusetzen

- a) Einstellungen in steuerfreie und steuerpflichtige Rücklagen;
- b) Zinsen, die den Gesellschaftern der Inhaberin belastet worden sind;
- c) außerordentliche Aufwendungen, soweit sie aus Geschäftsvorfällen herrühren, die vor Beginn der stillen Gesellschaft erfolgt sind;
- d) Aufwendungen aufgrund von Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, soweit sie die planmäßigen Abschreibungen im Sinne von § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB übersteigen und Aufwendungen aufgrund des Abgangs von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, soweit sie aus Geschäftsvorfällen herrühren, die vor Beginn der stillen Gesellschaft erfolgt sind.

(3) Soweit darin enthalten, sind von dem – gemäß Abs. 1 ermittelten – Gewinn abzusetzen

- a) Erträge aus der Auflösung der Rücklagen gemäß Abs. 2 lit. a;
- b) Tätigkeitsvergütungen oder Zinsen, die den Gesellschaftern der Inhaberin gutgeschrieben worden sind;
- c) außerordentliche Erträge, soweit sie auf Geschäftsvorfällen beruhen, die vor Beginn der stillen Gesellschaft erfolgt sind;
- d) Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, soweit sie aus Geschäftsvorfällen herrühren, die vor Beginn der stillen Gesellschaft erfolgt sind.

(4) An dem unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ermittelten Betriebsgewinn nimmt der stille Gesellschafter in einer Höhe von 20 % teil. Ihm ist jedoch ein Mindestgewinnanteil in Höhe von 7 % seiner Einlage gemäß § 5 Abs. 2 in jedem Fall gutzuschreiben.

§ 8 Änderungen der Kapitalverhältnisse

- (1) Im Falle des Eintritts weiterer stiller Gesellschafter ist die Höhe der Gewinn- und Verlustbeteiligung angemessen neu festzusetzen.
- (2) Ändert sich das haftende Kapital der Inhaberin, so ist dem stillen Gesellschafter Gelegenheit zu einer entsprechenden Änderung seiner Einlage zu geben. Macht der stille Gesellschafter von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, so ist sein Gewinnanteil angemessen neu festzusetzen.

§ 9 Entnahmen

- (1) Der stille Gesellschafter ist jederzeit berechtigt, Entnahmen zu Lasten des Guthabens auf seinem Privatkonto zu tätigen.
- (2) Die Inhaberin ist berechtigt, das Guthaben des stillen Gesellschafters auf dem Privatkonto jederzeit ganz oder teilweise auszuzahlen.

§ 10 Informations- und Kontrollrechte des stillen Gesellschafters

(1) Dem stillen Gesellschafter stehen die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 716 BGB zu. Dies gilt auch nach der Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die Informations- und Kontrollrechte durch einen Wirtschaftsprüfer wahrnehmen zu lassen. Die Gesellschaft wird dem stillen Gesellschafter jeweils nach Abschluß eines Kalenderquartals eine vom Steuerbüro gefertigte BWA zur Verfügung stellen.

(2) Der stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung der Gesellschaft für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

§ 11 Übertragung der stillen Beteiligung, Nießbrauch

Der stille Gesellschafter ist nicht berechtigt, seine Beteiligung ganz oder zum Teil auf Dritte zu übertragen oder sie zu deren Gunsten mit einem Nießbrauch zu belasten.

§ 12 Kündigung

(1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmals zum 31.12.2012 gekündigt werden und danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Gesellschaft kann von dem Gesellschafter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) Auflösung der Inhaberin;
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Inhaberin;
- c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des stillen Gesellschafters;
- d) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschafterrechte des stillen Gesellschafters, soweit diese Maßnahmen nicht spätestens nach zwei Monaten wieder aufgehoben worden sind.

§ 13 Auseinandersetzung, Abfindungsauseinandersetzung, Abfindungsguthaben

(1) Bei Beendigung der Gesellschaft steht dem stillen Gesellschafter eine Abfindung zu. Sie errechnet sich aus dem Einlage- und Privatkonto. Stille Reserven sind nicht aufzulösen; ein Geschäftswert wird nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil.

(2) Scheidet der stille Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so sind die zum letzten Bilanzstichtag vor seinem Ausscheiden ermittelten Kontenstände, bereinigt um zwischenzeitliche Entnahmen und Einlagen, maßgeblich. Am Geschäftsergebnis des laufenden Geschäftsjahres ist der stille Gesellschafter zeitanteilig beteiligt. Der anteilige Gewinn oder Verlust wird seinem Abfindungsguthaben hinzugesetzt oder von ihm abgezogen.

(3) Werden, z. B. aufgrund einer steuerlichen Gewinnfeststellung oder einer Außenprüfung, andere Ansätze verbindlich als die für die Ermittlung des Abfindungsguthabens gemäß Abs. 1 und 2 herangezogenen, so ändert sich das Abfindungsguthaben entsprechend.

§ 15 Abfindungsguthaben, Auszahlung

Die Abfindung ist in 3 aufeinanderfolgenden gleichbleibenden Jahresraten auszu-zahlen, von denen die erste 6 Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig wird. Die nicht ausgezahlten Teile sind ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2% über Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den Raten fällig. Die Inhaberin ist berechtigt, das Abfindungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

§ 16 Schriftform

Für sämtliche Vereinbarungen, die die inhaltliche Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages zum Gegenstand haben, wird die Schriftform vereinbart. Das gilt auch für solche Vereinbarungen, die die Schriftform betreffen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine Regelung als vereinbart, die wirtschaftlich dem Gewollten am nächsten kommt.

§ 18 Gewährleistung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer der Inhaberin gewährleistet dem stillen Gesellschafter die Auszahlung des gemäß § 13 ermittelten Abfindungsguthabens durch Gestellung einer Sicherheit für den Anspruch des stillen Gesellschafters. Als Sicherheit vereinbaren der stille Gesellschafter und der Geschäftsführer der Inhaberin die Einräumung einer Grundschuld an bereitester Stelle im Grundbuch des Grundbesitzes des Geschäftsführers der Inhaberin unter der Anschrift Meckelweger Str. 13, 49536 Lienen im Gesamtbetrag von 110.000,00 EUR nebst 10 % Zinsen.

Lienen, den 26.02.2007

WV

Wilhelm Voß

6

G. Hues

BHG Baustoffe GmbH & Co. KG

Zinsberechnung "Privatkonto" (§5 Abs.3 des Gesellschaftervertrages)

Kreditnehmer: Wilhelm Voß
 Saldovortrag: 0,00 €
 Annuität: 0,00 €
 Zinssatz: 3,00% p.a.
 Berechnungsbeginn: 01.01.2024

Datum	Zinstage	Betrag	Zins	Hinzug. Tilgung	Restschuld	Bemerkung
01.01.2024	0	7.325,15	0,00	7.325,15	-7.325,15	Gewinnanteil 2019
01.01.2024	0	422,82	0,00	422,82	-7.747,97	Verzinsung 2019
01.01.2024	0	-88,34	0,00	-88,34	-7.659,63	Verzinsung 2019
01.01.2024	0	3.500,00	0,00	3.500,00	-11.159,63	Mindestgewinnanteil 2020
01.01.2024	0	343,44	0,00	343,44	-11.503,07	Verzinsung 2020
01.01.2024	0	6.176,77	0,00	6.176,77	-17.679,84	var. Gewinnanteil 2020
01.01.2024	0	-1.932,01	0,00	-1.932,01	-15.747,83	Auszahlung Gewinnanteil 2019 - nur Steueranteil
01.01.2024	0	-5.393,14	0,00	-5.393,14	-10.354,69	Auszahlung Gewinnanteil 2019 - netto
01.01.2024	0	3.500,00	0,00	3.500,00	-13.854,69	Mindestgewinnanteil 2021
01.01.2024	0	326,01	0,00	326,01	-14.180,70	Zinsen 2021
01.01.2024	0	3.242,07	0,00	3.242,07	-17.422,77	var. Gewinnanteil 2021 - vorläufig
01.01.2024	0	3.500,00	0,00	3.500,00	-20.922,77	Mindestgewinnanteil 2022
01.01.2024	0	522,68	0,00	522,68	-21.445,45	Zinsen 2022
01.01.2024	0	1.368,60	0,00	1.368,60	-22.814,05	var. Gewinnanteil 2021 - Korrektur
01.01.2024	0	2.038,96	0,00	2.038,96	-24.853,01	var. Gewinnanteil 2022
01.01.2024	0	3.500,00	0,00	3.500,00	-28.353,01	Mindestgewinnanteil 2023
01.01.2024	0	745,59	0,00	745,59	-29.098,60	Zinsen 2023
01.12.2024	330	3.208,33	-800,21	4.008,54	-33.107,14	Mindestgewinnanteil 2024 = 11/12
01.12.2024	0	800,21	0,00			Zinsen 2024 bis Insolvenzeröffnung
		33.107,14	-800,21	-33.107,14		

Zinsen 2024